

Insolvenzen

Alwin Baus

Insolvenzen - Rechtliche Grundlagen und Entwicklung 2004

Mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 1.1.1999 wurde die alte Konkurs- und Vergleichsordnung abgelöst und ein äußerst langwieriges Reformvorhaben abgeschlossen, das u.a. auch Privatpersonen einen Weg aus der Überschuldung eröffnen sollte. Ende 2001 erfolgte aber bereits die erste Änderung des neuen Insolvenzrechts und aktuell steht schon wieder eine Gesetzesänderung an. Einen Überblick über die Rechtslage und die Entwicklung der Insolvenzen im Saarland gibt der nachfolgende Beitrag.

Vorbemerkung

Das soziale und wirtschaftliche Zusammenleben ist vielfach durch das Aufeinandertreffen gegensätzlicher Interessengruppen geprägt: Verbraucher versus Produzenten, Mieter versus Vermieter, Raucher versus Nichtraucher, die Liste ließe sich beliebig erweitern. Dem Staat fällt hier die Aufgabe des Moderators zu, der durch die Setzung entsprechender Rahmenbedingungen und Verhaltensregeln einen Ausgleich herzustellen versucht. Solange eine klare Trennung und Zugehörigkeit des Einzelnen zu einem der gegnerischen Lager gegeben ist, findet der politische Widerstreit in offener Gefechtslage statt und lassen sich die zu erwartenden Reaktionen bzw. Mehrheitsverhältnisse für einen Regelungsvorschlag recht zuverlässig abschätzen.

Daneben gibt es aber auch Fälle, in denen eine solch eindeutige Positionsbestimmung nicht möglich ist, weil sich die Bürger in ihrer Zuordnung unsicher sind oder beiden Parteien verbunden fühlen. Die Kompromissfindung trifft dann zwar meist auf weniger verhärtete Fronten, für das politische Kalkül stellt sich die Lage damit allerdings unübersichtlicher und mit mehr Unbekannten dar.

Die Ausgestaltung des Insolvenzrechts, das das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubigern im Krisenfall regeln soll, kann als Beispiel hierfür gelten. Da die meisten Wirtschaftssubjekte Kreditbeziehungen in beiden Rollen eingehen können - und dies u.U. sogar gleichzeitig -, haben sie Verständnis sowohl für die Forderung nach umfassenden Gläubigerschutzrechten als auch für das Anliegen, dem in Schwierigkeiten geratenen redlichen Schuldner eine faire Chance zum Neuanfang einzuräumen. Es herrscht deshalb zu diesem Thema weitgehend eine ambivalente Einstellung vor. Die damit verbundene mangelnde Eignung für den Parteienstreit dürfte mit erklären, warum Insolvenzrechtsänderungen meist ohne gro-

ße öffentliche Aufmerksamkeit und politische Priorität abgehandelt werden.

Im Folgenden sollen Stand und Geschichte des Insolvenzrechts kurz geschildert und ein Überblick über die aktuelle Lage der Insolvenzen im Saarland gegeben werden.

Von der Konkurs- und Vergleichsordnung zur Insolvenzordnung

Das aktuelle Insolvenzrecht, die Insolvenzordnung, gilt seit dem 1. Januar 1999; das zugehörige Gesetz war aber bereits Ende 1994 verabschiedet worden¹⁾. In den alten Bundesländern wurde mit der Neuregelung die Konkurs- und Vergleichsordnung und in den neuen Ländern die sogenannte Gesamtvollstreckungsordnung abgelöst. Offensichtlich hatte es tatsächlich erst des mit der deutschen Wiedervereinigung entstandenen Zwanges zur Rechtsvereinheitlichung bedurft, damit die lange überfällige Reform des Insolvenzrechtes endlich umgesetzt wurde. 1978 war nämlich bereits vom bundesdeutschen Justizminister angesichts der immer deutlicher werdenden Schwächen der Konkurs- und Vergleichsordnung eine entsprechende Reformkommission eingesetzt worden, deren Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung über lange Jahre jedoch nicht zum Erfolg geführt hatten.

Die Reformbedürftigkeit der teilweise noch aus dem 19. Jahrhundert stammenden Konkurs- und Vergleichsordnung hatte sich vor allem darin gezeigt, dass es kaum noch zu Vergleichsverfahren kam. Diese bis in die sechziger Jahre gegenüber den Konkursen noch gleich häufige Verfahrensart setzte eine zu erwartende Deckungsquote von mindestens 35 Prozent voraus und hatte zum Ziel, über einen Teilschulderlass die Sanierung und Fortführung des zahlungsunfähigen Unternehmens zu erreichen.

1) BGBl. I vom 18.10.1994, S. 2 866.

Zweitens musste bei den stattdessen fast nur noch vorkommenden Konkursen die Verfahrenseröffnung immer öfter mangels Masse abgelehnt werden. D.h. die verbliebene Vermögensmasse beim Schuldner war so gering, dass sie nicht einmal mehr zur Deckung der Gerichtskosten ausgereicht hätte; für den Gläubiger kam dies dem Totalverlust seiner Forderungen gleich.

Drittens sah die Konkurs- und Vergleichsordnung für die zunehmende Zahl überschuldeter Privatpersonen keinen vergleichbaren Verfahrensweg vor.

Die Ziele der Reform waren damit klar:

- besserer Gläubigerschutz, u.a. durch Vermeidung "masseloser" Verfahren
- bessere Voraussetzungen für Unternehmenssanierung und -fortführung
- Einführung eines Verfahrens für Verbraucher.

Die neue Insolvenzordnung

Mit der neuen Insolvenzordnung wurde die bisherige Zweiteilung in Konkurs- und Vergleichsverfahren zugunsten eines einheitlichen Insolvenzverfahrens aufgegeben. Je nach rechtlich-wirtschaftlicher Stellung des Schuldners gestaltet sich der Verfahrensablauf jedoch unterschiedlich und wird zwischen Regel- und vereinfachtem Verfahren unterschieden. Die nachfolgenden Ausführungen gelten in erster Linie für das Regelinsolvenzverfahren, das für alle juristischen Personen und im gewerblichen Bereich²⁾ Anwendung findet.

Zuständig für Insolvenzverfahren sind die Amtsgerichte³⁾, bei denen - wie zuvor - das Verfahren vom Schuldner selbst, aber auch von jedem seiner Gläubiger beantragt werden kann. Voraussetzung ist die Zahlungsunfähigkeit, wobei der Schuldner nicht erst bei eingetretener, sondern bereits bei drohender Illiquidität die Beantragung vornehmen kann. Bei Kapitalgesellschaften stellt daneben auch die Überschuldung einen Insolvenzgrund dar. Das Insolvenzgericht nimmt zunächst eine Sicherung des noch verbliebenen Vermögens vor, wozu neben einem Verfügungsverbot für den Schuldner⁴⁾ auch das Untersagen bzw. Einstellen von (Einzel-)Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gehören. Denn im Unterschied zum Zwangsvollstreckungsrecht, das einzelnen Gläubigern mit Hilfe von Vollstreckungsgerichten und Gerichtsvollziehern die Durchsetzung ihrer Forderungen ermöglichen soll, ist Wesen des Insolvenzrechtes, dass es alle Gläubiger als eine Gemein-

schaft ansieht und eine gleichmäßige Befriedigung aller berechtigten Ansprüche zum Ziel hat.

Zur Prüfung der Vermögensverhältnisse und wirtschaftlichen Gesamtsituation des Schuldners wird vom Gericht ein Insolvenzverwalter bestellt, anhand dessen Feststellungen über den Fortgang des Verfahrens entschieden wird. Eine mögliche, neu geschaffene Variante ist dabei, dass vom Insolvenzverwalter oder vom Schuldner selbst ein sog. Insolvenzplan vorgelegt wird; stimmt die Gläubigerversammlung dessen Annahme zu, gilt das Insolvenzverfahren damit als beendet und die Chance zur Unternehmenssanierung ist gegeben. Ansonsten kommt es entweder zur Eröffnung des eigentlichen gerichtlichen Verteilungsverfahrens, in dem die (ungesicherten) Ansprüche aller Gläubiger mit der gleichen Deckungsquote befriedigt werden oder das Verfahren wird mangels Masse eingestellt, weil das festgestellte Restvermögen des Schuldners nicht einmal mehr zur Deckung der Verfahrenskosten ausreichen würde und von Gläubigerseite auch niemand bereit ist, dafür in Vorlage zu treten. Dieser Fall soll möglichst vermieden werden, u.a. durch eine Haftbarmachung der Geschäftsführer juristischer Personen für diese Kosten bei pflichtwidriger verspäteter Antragstellung.

Ohne Vorläufer in der alten Konkurs- und Vergleichsordnung ist das Verbraucherinsolvenzverfahren, das auch Privatpersonen einen Ausweg aus der Verschuldung und eine Perspektive für den wirtschaftlichen Neuanfang eröffnen soll. Hierfür gilt ein vereinfachter Verfahrensablauf, der allerdings das Scheitern eines im Vorfeld vorgeschriebenen außgerichtlichen Einigungsversuches voraussetzt. Erst wenn dem Schuldner von geeigneter Stelle - das sind von den Ländern anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälte etc. - bescheinigt wird, dass ein zuvor stattgefundener Einigungsversuch mit den Gläubigern auf Basis eines von ihm vorgelegten Schuldenbereinigungsplanes nicht zum Erfolg geführt hat, kann er bei Gericht die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragen⁵⁾. Bei Antrag des Schuldners versucht auch das Gericht zunächst nochmals eine Einigung auf den Schuldenbereinigungsplan herbeizuführen, bevor es das Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse ablehnt. Das Interesse des Schuldners an der Verfahrensdurchführung liegt in der damit verbundenen Möglichkeit der sogenannten Restschuldbefreiung begründet: wenn der Schuldner nach Abschluss des Verfahrens, in dem seine verwertungsfähige Vermögensmasse an die Gläubiger verteilt wurde, während einer mehrjährigen sogenannten Wohlverhaltensperiode das ihm Mögliche⁶⁾ zum Abbau der nicht befriedigten Gläubigerforderungen unternimmt, kann er anschließend von den restlichen

2) Zur näheren Abgrenzung und ihrer Problematik siehe weiter unten. 3) Nicht jedes Amtsgericht nimmt diese Aufgabe wahr, sie kann bei ausgewählten Amtsgerichten konzentriert sein. So ist im Saarland das Amtsgericht Saarbrücken, die Nebenstelle Sulzbach, für alle Insolvenzverfahren im Land zuständig. 4) Mit Einverständnis der Gläubiger besteht auch die Möglichkeit, dass der Schuldner unter Aufsicht eines Sachwalters Verfügungsbefugter bleibt. 5) Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kann nicht beantragen, wer wegen einer Insolvenzstrafe rechtskräftig verurteilt wurde; - innerhalb der letzten 10 Jahre schon einmal durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren entschuldigt wurde oder damit vor Gericht gescheitert ist. 6) Abführung des pfändbaren Teils seines Arbeitseinkommens.

Vermögensansprüchen befreit werden. Ohne Bewilligung der Restschuldbefreiung gilt die Vermögenshaftung dagegen grundsätzlich unbeschränkt weiter.

Änderungen der Insolvenzordnung 2001

Ob bzw. inwieweit die neue Insolvenzordnung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllte, konnte aus der zugehörigen Statistik erst sehr spät abgelesen werden. Hauptursache hierfür war, dass man versäumt hatte, die Rechtsgrundlage für die Statistik in die Insolvenzordnung aufzunehmen bzw. bis zu ihrem Inkrafttreten ein eigenständiges Statistikgesetz zu verabschieden. Deshalb existierte überhaupt erst wieder ab Mitte Dezember 1999 mit dem neuen Insolvenzstatistikgesetz⁷⁾ eine rechtliche Basis für die Durchführung der Statistik⁸⁾. Hinzu kamen technisch-organisatorische Probleme bei den Gerichten, sodass es bis Anfang 2001 dauerte bis die Rückstände aufgearbeitet waren und die laufende statistische Berichterstattung erfolgen konnte.

Zumindest was die Eröffnungsquote anbetrifft, zeigte sich die erhoffte Erhöhung von durchschnittlich rund 25 auf fast 50 Prozent der Anträge auf ein Insolvenzverfahren. Die Fallzahlen für das neu geschaffene Verbraucherinsolvenzverfahren blieben dagegen hinter manchen Schätzungen deutlich zurück, wofür nicht zuletzt die Kostenregelung verantwortlich gemacht wurde. Denn die zu erwartenden Verfahrenskosten stellten für viele Privatschuldner bereits einen Betrag dar, den aufzubringen sie nicht mehr in der Lage waren. Da die Gewährung von Prozesskostenhilfe von den Gerichten mehrheitlich abgelehnt wurde, war so gerade den schlimmsten Fällen mittelloser Schuldner die Chance der Entschuldung über ein Verbraucherinsolvenzverfahren versperrt. Eine Korrektur der entsprechenden Regelung galt deshalb als wesentlicher Grund für die zum 1. Dezember 2001 in Kraft getretene Änderung der Insolvenzordnung⁹⁾.

Der Gesetzgeber wählte zur Problemlösung nicht die Kostenbefreiung oder die Anspruchsgewährung von Prozesskostenhilfe, sondern führte die Möglichkeit der Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (§§ 4a - 4d) für natürliche Personen¹⁰⁾ als Schuldner ein. Die Stundung wird bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gewährt und kann in Notfällen darüber hinaus verlängert werden. Eine weitere Erleichterung für die gleiche Schuldnergruppe bedeutete die Verkürzung der oben erwähnten Wohlverhaltensphase (§ 287) bis zur Gewährung der Restschuldbefreiung von sieben auf sechs Jahre. Während von diesen Änderungen lediglich ein Anstieg der

Fallzahlen zu erwarten stand, war mit einer anderen, im Vorfeld kaum diskutierten Änderung der Verfahrenszuordnung ein auch den statistischen Nachweis betreffender struktureller Umbruch verbunden. In § 304 war ursprünglich als Grundsatz geregelt, dass das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren nur natürlichen Personen, die keine oder nur eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, offen steht. Mit geringfügig selbständig wirtschaftlich Tätigen waren die sog. Kleingewerbetreibenden angesprochen, die in Anlehnung an die Definition des "Minderkaufmanns" im Handelsgesetzbuch (§ 4) abgegrenzt sind. Aufgrund dieser Regelung steht zu vermuten, dass - besonders in der oben geschilderten schwierigen und langen Anlaufphase der Statistik - ein Teil dieser zum Unternehmensbereich zählenden Einheiten fälschlicherweise als Verbraucherinsolvenzen gezählt wurden, insbesondere dann, wenn sie in der Meldung von Gericht nicht durch die Angabe einer Branchenzugehörigkeit¹¹⁾ als Unternehmen kenntlich gemacht waren.

In der ab Dezember 2001 gültigen Gesetzesänderung wurde als Grundsatz in § 304 umformuliert, dass Verbraucherinsolvenzverfahren für natürliche Personen, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, Anwendung finden. Im Nachsatz wurde allerdings ergänzt, dass dies auch bei ehemals selbständig Tätigen der Fall sein kann, soweit ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind¹²⁾ und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gegen sie bestehen. Für die Zuordnung bzw. den statistischen Nachweis der Insolvenzen bedeutete dies, dass nun

- Kleingewerbetreibende ein Regelinsolvenzverfahren beantragen mussten und sie damit mit Sicherheit dem Unternehmensbereich zugeordnet wurden;
- eine neue Schuldnergruppe der "ehemals selbständig Tätigen" entstanden war, für die je nach Einzelfall das Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren Anwendung findet, was die Frage ihrer grundsätzlichen Zuordnung zum Unternehmens- oder Privatbereich zusätzlich erschwerte.

Im Gesetz ist keine zeitliche Frist bestimmt, die zwischen Beendigung der selbständigen Tätigkeit und Zeitpunkt der Antragstellung liegen muss, um als "ehemals Selbständiger" zu gelten. Es war daher anfangs nicht klar, welche Schuldnerart mit der neuen Kategorie angesprochen wurde; in Frage kam grundsätzlich, dass es sich dabei handeln könnte um

- bis zuletzt aktive Unternehmer, die sich mit Antragstellung als "ehemals selbständig" bezeichnen; sie gehören zum Unternehmensbereich;

7) Als § 39 eingeführt durch: Zweites Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1999, Artikel 1, BGBl. I S. 2 398. 8) Die "alte" Insolvenzstatistik war auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen der Landesjustizminister durchgeführt worden, die aber mit der neuen Insolvenzordnung obsolet geworden waren. 9) Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.01; BGBl. I S. 2 710. 10) Damit können auch Einzel- und Kleinunternehmer sowie Freiberufler die Stundung der Verfahrenskosten beantragen. 11) Bei Regelinsolvenzverfahren ist diese Angabe zwingend erforderlich. 12) Sie gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 20 Gläubiger hat.

- um Personen, die bereits das Insolvenzverfahren für ihr Unternehmen durchlaufen haben und nun versuchen, über ein Verbraucherinsolvenzverfahren von ihren privaten Schulden - meist aufgrund von persönlichen Haftungen und Bürgschaften im Zusammenhang mit ihrem Unternehmen - befreit zu werden; ihre Zuordnung zum Unternehmensbereich würde folglich ein Doppelzählung bedeuten.

Die im Gesetz genannten Kriterien zur Anwendung des Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahrens für ehemals Selbständige bieten keine verlässliche Grundlage für die notwendige Unterscheidung. Mittlerweile hat sich aber herausgestellt und ist einhellige Meinung, dass es sich in der Praxis um die unter dem zweiten Spiegelstrich genannte Schuldnergruppe handelt, weshalb die Insolvenzen der Schuldnerkategorie "ehemals Selbständige" - unabhängig von der Verfahrensart - nicht zum Unternehmensbereich, sondern zu den übrigen Gemeinschuldern gerechnet werden.

Aufgrund der angeführten Änderungen und Unsicherheiten ist ein konsistenter Vergleich der Insolvenzzahlen vor und nach Dezember 2001 nicht für den Gesamtbereich, sondern nur für die davon nicht betroffenen Unternehmensrechtsformen - das sind Personen- und Kapitalgesellschaften - möglich.

Anstehende Insolvenzrechtsänderung

Seit zwei Jahren wird - ohne große Öffentlichkeit - über eine erneute Insolvenzrechtsänderung beraten. Neben der Anpassung an sonstige Gesetze und Vorhaben¹³⁾ geht es nach einem Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums um den "Feinschliff" der Insolvenzordnung 1999. D.h. ausgehend von den gesammelten Erfahrungen sollen Regelungen geändert werden, um einen verbesserten - im Sinne von einfacher und schneller - Verfahrensablauf zu erreichen. Im vorliegenden Referentenentwurf - Stand September 2004 - ist auch eine erneute Änderung des § 304, der als Grundsatz den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren regelt, vorgesehen: nur natürliche Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sollen danach ein solches beantragen dürfen. Die Fallunterscheidung bei den ehemals Selbständigen mit dem Verweis auch auf das Regelinsolvenzverfahren wäre damit hinfällig, sie fielen alle in den Bereich der Privatinsolvenz. Dies würde den Stimmen widersprechen, die die Verfahrensart nicht entsprechend Art und Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners zum Zeitpunkt der Antragstellung bestimmen sehen möchten, sondern für eine Unterscheidung nach der Schuldenursache votieren; danach müssten alle Schuldner, deren Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer

selbständigen unternehmerischen Tätigkeit entstanden sind, ein Regelinsolvenzverfahren beantragen.

Ob bzw. wann die Gesetzesänderung 2005 verabschiedet wird, ist derzeit noch offen.

Insolvenzen 2004 im Saarland

Die Zahl der beantragten Insolvenzverfahren insgesamt ist im Saarland von 2002 bis 2004 stetig angestiegen. Bei den Unternehmensinsolvenzen wurde 2003 sogar ein neuer historischer Höchstwert erreicht, der auch 2004 nur knapp unterschritten wurde. Besonders kräftig nahmen auch die Verbraucherinsolvenzverfahren zu, ihre Zahl hat sich 2004 gegenüber 2002 nahezu verdoppelt. Dagegen waren die Anträge von ehemals selbständig tätigen Schuldern stark rückläufig.

Tabelle 1: Insolvenzen 2002 bis 2004 im Saarland

	2002	2003	2004
	Anzahl		
Insolvenzen insgesamt	1 276	1 760	1 938
davon von			
Unternehmen	298	410	407
übrigen Gemeinschuldern	978	1 350	1 531
darunter			
Verbraucher	585	928	1 161
ehemals selbständig Tätige	346	200	82

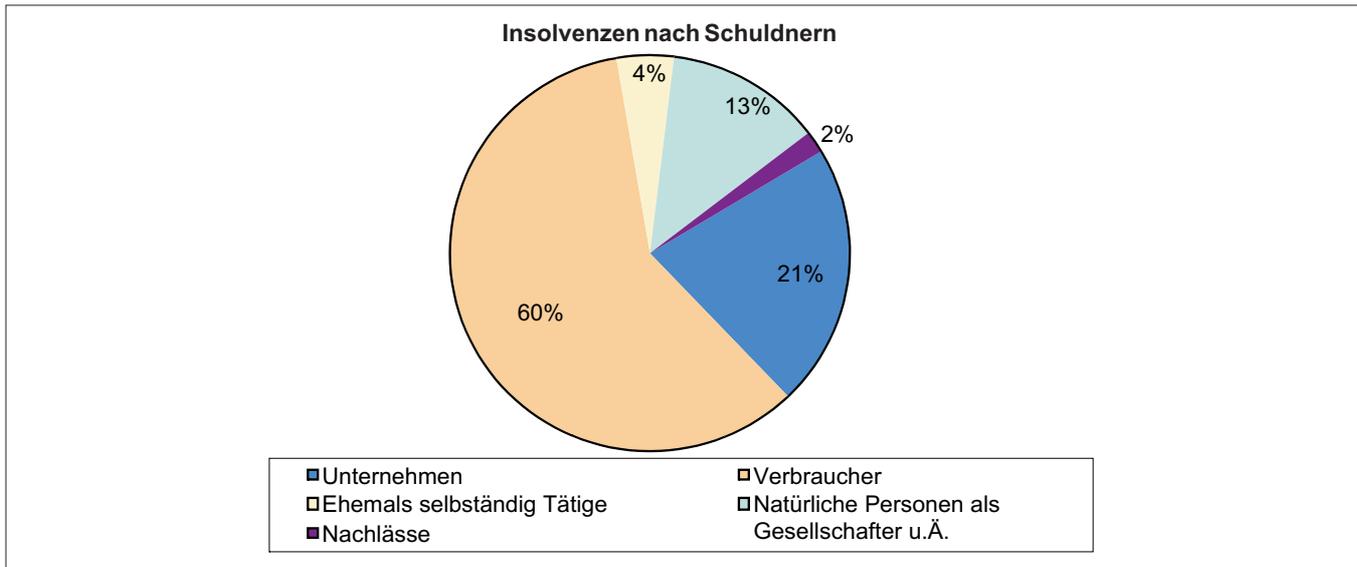
Von den fast 2000 Insolvenzen im Jahr 2004 betrafen 60 Prozent Privatpersonen als Verbraucher und etwas mehr als ein Fünftel entfielen auf aktive Unternehmen. Die Verfahrenseröffnungsquote lag insgesamt bei 87 Prozent; bei den Unternehmensinsolvenzen waren es 63 Prozent, während - dank der möglichen Verfahrenskostenstundung - nahezu alle Verbraucherverfahren eröffnet wurden.

Tabelle 2: Insolvenzen 2004 im Saarland

Schuldner	Insolvenzverfahren 2004		
	insgesamt	darunter	
		eröffnet	mangels Masse abgewiesen
Anzahl			
Insgesamt	1 938	1 718	206
Unternehmen	407	256	151
Übrige Schuldner	1 531	1 462	55
Verbraucher	1 161	1 146	1
ehemals selbständig Tätige ¹⁾	74	60	14
ehemals selbständig Tätige ²⁾	8	8	-
natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.	253	234	19
Nachlässe	35	14	21

1) Die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind. 2) Die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

13) So führt das Eckpunktepapier als ein Ziel der geplanten Gesetzesänderung an: "I. Absicherung der Altersvorsorge Selbständiger".



Die Eröffnungsquote der Unternehmensinsolvenzen sinkt weiter, wenn die Rechtsformen, für die ebenfalls eine Stundung der Kosten möglich ist¹⁴⁾, unberücksichtigt bleiben: bei

den zahlungsunfähig gewordenen Kapitalgesellschaften auf 59 Prozent und bei den Personengesellschaften auf 42 Prozent. Regelmäßig ist der Anteil der eröffneten Verfahren bei

Tabelle 3: Unternehmensinsolvenzen 2004 im Saarland

Schuldner	Unternehmensinsolvenzen 2004			Veränderung gegenüber Vorjahr
	darunter			
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	insgesamt	%
Unternehmen insgesamt	256	151	407	- 0,7
Nach Branchenzugehörigkeit				
Land- und Forstwirtschaft	3	1	4	33,3
Verarbeitendes Gewerbe	40	22	62	- 1,6
Baugewerbe	57	31	88	- 7,4
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kfz und Gebrauchsgütern	43	22	65	- 22,6
Gastgewerbe	23	11	34	47,8
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	23	7	30	36,4
Kredit und Versicherungsgewerbe	3	5	8	14,3
Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	49	44	93	4,5
Erziehung und Unterricht, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	5	3	8	0
Erbringung sonstiger öffentlicher und persönlicher Dienstleistungen	10	5	15	- 6,3
Nach Rechtsform				
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	81	23	104	- 2,8
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	10	14	24	- 14,3
Gesellschaften m.b.H.	162	111	273	1,1
Aktiengesellschaften, KGaA	1	1	2	0
sonstige Rechtsformen	2	2	4	33,3
Nach Alter				
unter 8 Jahre alt	126	96	222	- 18,4
dar.: bis 3 Jahre alt	46	41	87	- 27,5
8 Jahre und älter	84	48	132	0
unbekannt	46	7	53	x
Nach Antragsstellern				
Gläubiger	19	79	98	21,0
Schuldner	237	72	309	- 6,1
Nach Insolvenzgründen				
Zahlungsunfähigkeit	133	141	274	1,9
drohende Zahlungsunfähigkeit	4	0	4	300,0
Überschuldung	4	2	6	100,0
Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	112	7	119	- 13,1
drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung	3	1	4	x

14) Siehe oben, Fußnote 10.

den über acht Jahre alten Insolvenzunternahmen höher als bei den jüngeren; 2004 lag er bei 64 Prozent respektive 57 Prozent. Kein eindeutiger Zusammenhang besteht hingegen zwischen Eröffnungsquote und Branchenzugehörigkeit.

Die meisten Unternehmensinsolvenzen gab es 2004 im heterogenen Bereich "Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen"; 93 Firmen mussten hier Insolvenz beantragen. An zweiter Stelle folgt das Baugewerbe mit 88 Fällen; die Plätze dahinter nehmen der erweiterte Handelsbereich (65) und das Verarbeitende Gewerbe (62) ein.

Setzt man die Zahl der gescheiterten Unternehmen in Relation zum Bestand - die entsprechende Maßzahl wird als Insol-

venzdrastisch reduziert haben. Hinzu kommt, dass in der Praxis sowohl bei der Frage nach der Höhe der Forderungen als auch bei der Frage nach der Zahl der Arbeitnehmer, vom Gericht die Angabe "Null" bzw. "unbekannt" akzeptiert wird. So liegt bei den Verbraucherinsolvenzverfahren - dank des im Vorfeld erforderlichen außergerichtlichen Einigungsversuchs auf Basis eines Schuldenbereinigungsplanes - der Anteil der Fälle mit unbekannter Forderungshöhe 2004 zwar nur bei 7,6 Prozent, bei den Unternehmen schnellst diese Quote jedoch auf 44,5 Prozent hoch.

Auch wenn die Betrachtung der Durchschnittswerte für die Forderungen¹⁵⁾ vielleicht die erwarteten Größenunterschiede zwischen Verbraucher- und Unternehmensinsolvenzen zeigt,

Tabelle 4: Insolvenzen 2004 nach Forderungsgrößenklassen

Schuldner	Insgesamt	Verfahren mit geltend gemachten Forderungen von ... bis unter ... Euro							Voraussichtl. Forderungen	
		unter 5 000	5 000 bis 50 000	50 000 bis 250 000	250 000 bis 500 000	500 000 bis 1 Mio.	1 Mio. und mehr	unbekannt	Summe	pro Verfahren
		Anzahl							1 000 EUR	
Insgesamt	1 938	52	843	522	83	29	25	384	230 176	148
Unternehmen	407	8	38	120	37	12	11	181	64 174	284
Übrige Schuldner	1 531	44	805	402	46	17	14	203	166 001	125
dar.: Verbraucher	1 161	36	719	279	26	10	2	89	66 532	62

venzhäufigkeit bezeichnet und spiegelt das Insolvenzrisiko wider -, so nimmt die Baubranche 2004 wie all die Jahre zuvor den unrühmlichen ersten Rang ein.

Die Insolvenzunternahmen befanden sich überwiegend noch in der Aufbauphase, denn rund zwei Drittel von ihnen konnten lediglich auf eine Betriebsdauer von unter acht Jahren zurückschauen; ein Viertel musste sogar bereits vor dem dritten Jahr aufgeben. Entsprechend ihrer weiten Verbreitung in der Wirtschaft liegt die Rechtsform der GmbH auch unter den insolvent gewordenen Unternehmen mit großem Abstand in Front. Bei zwei von drei zahlungsunfähigen Firmen handelte es sich um eine GmbH; ansonsten waren vor allem Einzelunternehmen betroffen.

In mehr als dreiviertel der Fälle wurde der Insolvenzantrag beim Amtsgericht vom Unternehmen selbst gestellt; Ursache war fast immer die eingetretene Zahlungsunfähigkeit, teilweise in Kombination mit einer Überschuldung.

Um die Bedeutung bzw. den mit der Insolvenz verbundenen wirtschaftlichen Schaden abschätzen zu können, ist - für Zwecke der Statistik - bei Antragstellung auch die Höhe der voraussichtlichen Gläubigerforderungen und bei Unternehmen zusätzlich die Zahl der zuletzt beschäftigten Arbeitnehmer anzugeben. Die dafür ermittelten Summenwerte sind allerdings als Untergrenzen anzusehen. Im Falle der Arbeitnehmerzahl ist dies zum einen sachlich begründet, da die Unternehmen bereits vielfach vor der gerichtlichen Insolvenzbearbeitung ihr

darf deshalb die eingeschränkte Aussagekraft des Unternehmenswertes nicht außer Acht gelassen werden.

Hinsichtlich der Arbeitnehmerzahl fehlt 2004 bei 15 Prozent der Unternehmensverfahren eine Angabe, bei weiteren 29 Prozent ist die Beschäftigtenzahl mit "Null" angegeben, was zwar möglich, in manchen Fällen aber wohl eher auch als "Angabe unbekannt" zu werten sein dürfte.

Schlussbemerkung

Für die Insolvenzstatistik sollen nach Abschluss der Verfahren auch die sogenannten finanziellen Ergebnisse, aus denen sich u.a. die erzielten Deckungsquoten ermitteln lassen, von den Gerichten übermittelt werden. Nach dem Insolvenzstatistikgesetz sind diese Angaben spätestens nach Ablauf des zweiten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu liefern. Mittlerweile hat sich aber herausgestellt, dass viele Verfahren in dieser Frist noch nicht abgeschlossen werden konnten und die Gerichte nicht in der Lage sind, eine verlässliche Abschätzung vorzunehmen. Zurzeit liegen daher noch keine vollständigen Ergebnisse für ein Berichtsjahr vor. Um diesem Missstand abzuwehren gehen einige Überlegungen dahin, die Insolvenzverfahren in geeigneter Weise in das Meldewesen zu integrieren, wofür sich jetzt mit der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die anstehende Gesetzesänderung eine günstige Gelegenheit bieten würde.

¹⁵⁾ Summe der Forderungen dividiert durch Anzahl der Verfahren mit Angabe von Forderungen.